



Jugendmappe

der Bezirksjugend Kreis Kleve

Zur Hilfestellung für die Jugendvorstände in den Ortsgruppen

Inhaltsverzeichnis

Eure Bezirksjugend	3
Die Paten	3
Ortsgruppenjugendtag & Moderation	3
Seminare.....	3
Materialien	3
Jugendschutz & Prävention	4
Prävention sexualisierter Gewalt	4
Hilfetelefon der Bundesjugend	4
Jugendschutzgesetz.....	5
Alkohol, Tabak	5
Filme, Spieleprogramme	5
Sonstiges.....	5
Spielesammlung	5
Fördermöglichkeiten	6
Datenschutz.....	6
Offizielle DLRG- E-Mail-Adressen	7
Mustersignatur Jugend.....	7
Verteiler einrichten	7
Einladungen zu Veranstaltungen.....	8
Vorlagen	8
Hinweise zur Durchführung eines Jugendtages	9
1)Begrüßung	9
2)Regularien	9
3) Berichte	10
4.) Finanzen	11
x.) Grußworte	11
5) Entlastungen.....	12
6.) Kenntnis-/Bekanntgabe der zugrundeliegenden Jugendordnung	12
7.) Wahlen zum Jugendvorstand.....	13
8.) Wahl der Kassenprüfer/-innen.....	14
9.) Wahl der x Delegierten zur nächsthöheren Gliederungsjugend.....	14
10.) Anträge.....	14
11.) Wünsche, Anregungen, Bedenken und Sonstiges.....	14
12.) Schlussworte	14
Besondere Hinweise:.....	15
Anlagen:.....	16
Versionsverlauf:.....	16
Muster Einladung Ortsgruppenjugendtag.....	17
Muster Vorgesehene Tagesordnung	18
Muster Einladung Kerni (mit ISC)	19
Muster Einladung Spielenachmittag (ohne ISC).....	20
Muster Einwilligungserklärung Fotorechte	22
Protokollvorlage Vorstandssitzungen	23
Auszüge Landesjugendordnung	25

Eure Bezirksjugend

Wir sind für euch da, wenn Ihr uns braucht, wir unterstützen euch gerne bei der Jugendarbeit. Diese Mappe dient euch als Hilfestellung.

Dazu haben wir auch verschiedene Links in Form von QR-Codes eingefügt, bei PDF-Dateien könnt ihr durch Drücken auf den QR-Code zu dem Link gelangen.

Die Paten

Jede Ortsgruppe hat einen Paten bei der Bezirksjugend. An diesen könnt ihr euch gerne jederzeit wenden. Wer eure Pate ist, könnt über den QR-Code erfahren.



Ortsgruppenjugendtag & Moderation

Habt ihr mal eine Veranstaltung oder Sitzung, bei der Ihr einen Moderator benötigt, dann könnt ihr euch gerne bei uns melden. Bei euren Ortsgruppenjugendtagen ist nach Möglichkeit immer einer der Bezirksjugend anwesend. Gerne unterstützen wir dabei vor Ort (Bsp. Wahlen).

Seminare

Wir bieten Seminare an, unter anderem die Jugendleiter Card, bei welcher Ihr viele Grundkenntnisse in der Jugendarbeit erlernen könnt. Welche weiteren Seminare wir Aktuell anbieten und wer dafür zuständig ist, könnt ihr könnt über den QR-Code erfahren.



Materialien

Die Bezirksjugend bietet euch einige Materialien zum Ausleihen an. Welche Ihr für eure Jugendarbeit (Spielenachmittag o. Ferienfreizeit) gebrauchen könnt. Was wir genau verleihen, könnt ihr auf der Website finden:



Jugendschutz & Prävention

Prävention sexualisierter Gewalt

Jeder kann von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Studien gehen davon aus, dass fast jedes dritte Mädchen oder Frau und jeder siebte Junge oder Mann mindestens einmal im Leben damit konfrontiert ist. Dabei fällt auf, dass besonders häufig Kinder der Altersstufe 5 bis 14 Jahre betroffen sind.

Deswegen ist es wichtig das Sich jeder, der sich in der Jugendarbeit einbringt, damit beschäftigt und Ihm klar ist das es auch in der eigenen OG vorkommen kann.



Hierzu gibt es ein passendes kurzes Video der Bundesjugend:

Zudem beschäftigt sich die Bundesjugend unter folgendem QR-Code mit dem Thema:



Hilfetelefon der Bundesjugend

Die Bundesjugend bietet ein Hilfetelefon an, wo ihr fast rund um die Uhr Hilfe bekommt.

In welchen Zeiten das Telefon besetzt ist und alle weiteren wichtigen Informationen könnt ihr auf der Website der Bundesjugend finden. Diese könnt ihr über den QR-Code erreichen.



Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit.

Wesentliche Kernpunkte des Jugendschutzgesetzes sind:

Alkohol, Tabak

Natürlich gehen wir als Jugend in der DLRG mit einem Guten Beispiel voran. Deswegen sollte darauf geachtet werden, dass nicht im Beisein von Kindern und Jugendlichen geraucht oder Alkohol konsumiert wird.

Generell gilt:

Alter	Erlaubt
Unter 16 Jahren	Kein Alkohol oder Tabak
Zwischen 16 Jahren und 18 Jahren	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle
Ab 18 Jahren	Hochprozentigen Alkohol & Tabak

Filme, Spieleprogramme

Wenn ihr in eurer Jugend Filmeabende oder Spiele Nachmittage anbietet, solltet ihr darauf achten dies Altersgerecht zu tun.

Bei Filmabenden dürfen dann nur Filme gezeigt werden, bei der die entsprechende FSK-Freigabe eingehalten wird.

Sonstiges

Wenn ihr euch das Gesamte Jugendschutzgesetz anschauen wollt, könnt ihr dieses im Netz unter dem Begriff: „Jugendschutzgesetz“ finden.

Spielesammlung

Ihr habt gerade Wartezeit und wisst nicht, wie ihr das überbrücken könnt?

Bei der Juleica Schulung 2024 haben wir uns dieses Problem angenommen und eine Spielesammlung erstellt.



Fördermöglichkeiten

Ohne Moos nicht los! – dieser umgangssprachliche Ausdruck trifft auf die meisten Veranstaltungen zu, welche eine finanzielle Grundlage zur Durchführung benötigen. Denn manchmal braucht eine gute Veranstaltungsidee das sprichwörtlich nötige Kleingeld. Die DLRG-Jugenden werden auf vielfältige Art und Weise, abhängig von der eigenen Gliederung oder der Kommune finanziell unterstützt.

Grundsätzlich stehen dem Jugendvorstand neben finanziellen Mitteln des Stammverbandes auch das zugehörige Jugendamt mit verschiedenen Förderungsmöglichkeiten zur Verfügung. Hier können abhängig vom Veranstaltungscharakter unterschiedliche Mittel, wie z.B. für eine Wochenendfreizeit oder einer Bildungsmaßnahme beantragt werden. Darüber hinaus bietet auch die DLRG-Jugend Nordrhein verschiedene Möglichkeiten eine Veranstaltung zu bezuschussen.

Des Weiteren können auch Unternehmen oder Kreditinstitute in der eigenen Kommune zur finanziellen Unterstützung der Jugendarbeit angefragt werden.

Für alle Fördermöglichkeiten gilt, dass die entsprechenden Förderrichtlinien eingehalten werden müssen. Um zum Beispiel Förderungen über die Bundesjugend zu erhalten, wird eine Mindestanzahl an Jugendleiter Card Inhabern bei der Veranstaltung vorausgesetzt.

Solltet ihr noch weitere Fragen zu dem Thema haben könnt Ihr euch gerne über die gewohnten Kanäle an uns wenden.

Datenschutz

Bei all euren Veranstaltungen solltet ihr den Datenschutz wahren. Das heißt, keine Teilnehmerlisten offen rumliegen lassen und vorsichtig mit den Daten umgehen. Sprecht euch dort mit eurem Hauptvorstand ab, dort sollte es ein Konzept und eine Ansprechperson geben.

Dazu zählt auch, dass nicht alle Zugriffe auf die Onlineanmeldungen haben sollten.

Offizielle DLRG- E-Mail-Adressen

Die DLRG-Jugenden kommunizieren viel über Emails. Damit dies einheitlich und übersichtlich ist, gibt es DLRG-E-Mail-Adressen. Diese sieht immer gleich aus:

Vorname.Name@Ortsgruppe.dlrg.de

Möglich ist auch eine gesonderte E-Mailadresse der Jugend Vorname.Nachname@Ortsgruppe.dlrg-jugend.de

Für eure eigene E-Mailadresse meldet ihr euch bei eurem Webmaster, dieser richtet euch diese ein.

Mustersignatur Jugend

Die DLRG hat eine vorgeschriebene Signatur, bitte nutzt diese:

(Achtung für den Stammverband gilt eine andere Signatur)

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe e.V. - Jugend

Funktion

Vor- und Zuname

Geschäftsadresse

Mobil: +49

E-Mail: vorname.nachname@ortsgruppe.dlrg-jugend.de | URL: www.ortsgruppe.dlrg-jugend.de

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.) Amtsgericht:

Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB: Vorsitzender I

stellv. Vorsitzender | stellv. Vorsitzender

SteuerNr.:

DLRG – Jugend – Hilfe Telefon – sexualisierte Gewalt

Telefon: +49 5723 – 955333

Verteiler einrichten

Damit Jeder wichtige Informationen bekommt, gibt es Weiterleitungen. Auch die Jugend hat eine eigene. Diese heißt jugendvorsitz@ortsgruppe.dlrg.de. Diese sollten dann zumindest an den Jugendvorsitzenden und seine Stellvertreter gehen. Dafür könnt ihr euch auch bei eurem Webmaster melden, damit er euch dies einrichtet.

Einladungen zu Veranstaltungen

Das gehört in eure Einladung:

- Spannende Überschrift
- Tag, Datum
- Zeitrahmen -> Beginn & Ende
- Treffpunkt
- Ort der Veranstaltung
- Packliste
- Bei Fragen Kontaktdaten angeben -> am besten E-Mail-Adresse
- Preis und wann und wie bezahlen
- Text über die Veranstaltung
- Mindestalter
- Anmeldeschluss
- Bilder, als Hinweis nutzt nur Bilderdatenbanken wie z.B. Pixapay

Anmeldebogen:

- Name des Kindes
- Alter des Kindes
- Notfallkontakt mit Telefonnummer
- Besonderheiten des Kindes, wie Medikamente, Erkrankungen etc.
- Fotorechte
- Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Gerne könnt ihr auch als Anmeldeverfahren die Seminarapp der DLRG nutzen.

Bei weiteren Informationen dazu sprecht uns gerne an. Ihr benötigt dazu die Berechtigung zur Seminarapp.

Vorlagen

Im Anhang haben wir euch Vorlagen zu verschiedenen Einladungen hinterlegt, diese könnt ihr gerne nutzen. Über den QR-Code an der Seite kommt ihr zu unserer DLRG-Cloud. Dort könnt ihr euch diese Vorlagen auch als Word-Datei herunterladen.

(PW: [Bezirksjugend_Kleve](#))



Hinweise zur Durchführung eines Jugendtages

Hinweis und Erklärung:

Dieses ist eine Mustervorlage einer vorgesehenen Tagesordnung mit Wahlen. Grundsätzlich sind alle Tagesordnungspunkte nur Vorschläge und müssen im Inhalt an die jeweilige Gremiensitzung angepasst werden.

Alle Texte in blauer Farbe sind Hinweise, Erklärungen und Informationen, die in dem „echten“, finalen Dokument nichts mehr zu suchen.

Vorgesehene Tagesordnung:

1) Begrüßung

2) Regularien

→ Mit den Regularien wird geprüft, ob alle zur Durchführung der Sitzung erforderlichen Dinge beachtet worden sind.

2.1.) Benennung eines Protokollführers

→ Dieser sollte unbedingt abweichend von der Sitzungsleitung sein, damit es keinen Konflikt einer einseitigen Darstellung eines Sitzungsverlaufes mit Beschlüssen/Hinweisen/Vereinbarungen/Ideen geben kann.

2.2.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

→ Fristen regelt die Landesjugendordnung (LJO). Bezirksjugendtage-/räte (§ 10 Absatz (Abs.) 5/§ 11 Abs. 5 LJO) und Ortsgruppenjugendtage (§ 17 Abs. 5 LJO) mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe einer vorgesehenen Tagesordnung einzuladen zum Jugendtag/-rat ist auch fristgerecht der/die Vorsitzende der Jugend der nächsthöheren Gliederung nach § 19 Abs. 2 LJO.

2.3.) Feststellung der Anwesenheit, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

→ Die Anwesenheit ist pauschal festzustellen von jedem der an der Gremiensitzung teilnimmt, da

Jugendtage und Jugendaräte DLRG-öffentlich (§ 20 Abs. 1 LJO) sind. Die Feststellung der Anwesenheit hat überwiegend eine versicherungstechnische Bedeutung. DLRG-öffentlich bedeutet, dass jedes DLRG-Mitglied – egal auf welcher Gliederungsebene es tätig ist – an der Versammlung teilnehmen kann. Dieses kann sinnvollerweise durch eine Teilnehmerliste festgestellt werden.
Die Stimmberechtigung ergibt sich dann nach Feststellung der Anwesenheit und ist in § 1a LJO geregelt.

Die Beschlussfähigkeit ist in § 20 Abs. 2 LJO geregelt. Diese ergibt sich nach Feststellung, wer alles stimmberechtigt.

2.4.) Verlesen des letzten Protokolls

→ Hier kann die Versammlung feststellen, ob es Fehler im Protokoll gibt. Das Protokoll eines Ortsgruppenjugendtages muss beispielsweise erst zum nächsten Ortsgruppenjugendtag vorgelegt werden. Wenn keiner nach dem Verlesen widerspricht, ist das Protokoll genehmigt.

Ein Protokoll ist für jede Versammlung gemäß § 13 Abs. 1 Geschäftsordnung (GO) anzufertigen. Die Fristen zur Verteilung ergeben sich dann, wenn in der LJO nichts anderes geregelt ist, durch § 13 Abs. 2 GO.

2.5.) Beschlussfassung über die Tagesordnung

→ An dieser Stelle kann jeder der stimmberechtigten Mitglieder noch Ergänzungen zu der mit der Einladung verschickten vorgesehenen Tagesordnung machen. Diese müssen dann zum Beschließen der Tagesordnung aufgenommen werden. Wenn dies erledigt ist, wird jetzt über die tatsächliche Tagesordnung beschlossen.

3) Berichte

3.1.) Berichte mit Aussprache

3.2.) Bericht der/des Vorsitzenden

3.3.) Bericht der/des Schatzmeisterin/-s

3.4.) ggf. weitere Berichte und Grußworte (siehe auch Anmerkungen weiter unten unter x.))!

→ Berichte kann alles sein, was der Berichterstattung der Teilnehmenden der Versammlung dient. Bei

übergeordneten Gliederungen können hier auch noch die Berichte von den untergeordneten Gliederungen gehalten werden, um Informationen für alle Gliederungen zu geben.

Grußworte können unter 3.3.) gehalten werden. Da diese aber kein Bericht sind, kann man sie auch an eine spätere Stelle platzieren. Die Grußworte noch vor den Berichten halte ich für schwierig, da vielleicht beispielsweise der Pate einer Gliederung nicht so viele Informationen aus der Jugend der Gliederung hat. Nach den Berichten sind sicherlich besser Grußworte zu finden.

4.) Finanzen

4.1.) Jahresabschluss 20xx

→ Wie der Jahresabschluss vorgelegt wird, bleibt dem Berichterstatter überlassen. Klassisch als Bericht, der vorgelesen wird, als PowerPoint-Präsentation oder als Excelgraphiken ist alles möglich. – ist aber nicht zwingend erforderlich.

4.2.) Bericht der Kassenprüfer zum Jahresabschluss 20xx

→ Hinweis: Erst nach dem Bericht der Kassenprüfer (Revisoren) macht die Genehmigung des Jahresabschlusses 20xx Sinn! Die Prüfung einer Jugendkasse kann auch durch die Kassenprüfer (Revisoren) der Gliederung (Gesamtverband) erfolgen. Dann wäre es hervorragend, wenn diese in ihrem Bericht auch die Prüfung der Jugendbelege mit einem Ergebnis darstellen könnten.

4.3.) Haushaltssatzung 20xx+1

→ Die Haushaltssatzung ist ein Begriff aus dem Haushaltsrecht, der die Rechtsgrundlage für die Umsetzung des Haushaltsplans bezeichnet (Quelle: Wikipedia). Somit erfordert die Haushaltssatzung die Zustimmung/Genehmigung der Versammlung per Abstimmung.

4.4.) Haushaltsplan 20xx+1

→ Der Haushaltsplan beschreibt die Ein- und Ausnahmen der Gliederungsjugend für die unterschiedlichen Haushaltspositionen und bildet die Grundlage des finanziellen Handelns einer Gliederung. Hinweis: Der Haushaltsplan wird nach dem Verlesen/Darstellen per Abstimmung zur Genehmigung gestellt.

x.) Grußworte

→ Hinweis: Hier könnten auch die Grußworte stehen. Dann bitte unter 3.3.) entfernen und die weitere Nummerierung anpassen. Siehe Anmerkungen unter 3.3.).

5) Entlastungen

→ Entlastung bedeutet, dass die Versammlung (bzw. dessen formgerecht geladener und beschlussfähig anwesender Teil) dem Vorstand bestätigt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben im Sinn der Jugend ordnungsgemäß erfüllt und (das ist wichtiger) die ihm anvertrauten Mittel der Gliederung ordnungsgemäß verwaltet und eingesetzt hat. Da die Mittel, über die der Vorstand verfügt, nicht ihm gehören, aber andererseits nicht über jede einzelne Verwendung detailliert Anweisung durch die Mitgliederversammlung erteilt werden kann, wird dem Vorstand durch die Entlastung im Nachhinein bestätigt, dass alles, was er mit den Mitteln der Gliederung gemacht hat, in dessen Sinn war und durch diesen (nicht mehr durch den Vorstand persönlich) verantwortet wird.

Sofern die Vereinssatzung/Jugendordnung nichts anderes vorsieht, so erfolgt gemäß § 32 Abs.

1 Bürgerliches Gesetzbuch die Entlastung durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, für den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder. Beim Entlastungsbeschluss dürfen alle Vorstandsmitglieder nicht mitstimmen (§ 34 BGB). Sofern keine weitreichenderen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, bedeutet die Entlastung, dass der Verein auf Ansprüche aus Verstößen des Vorstandes verzichtet. Die Entlastung vernichtet jedoch nicht solche Ersatzansprüche der Gliederung, für die sich weder aus dem Rechenschaftsbericht des Vorstands noch aus einem etwaigen Prüfungsbericht von Revisoren ein Anhaltspunkt ergab. (Quelle: Wikipedia)

5.1.) Schatzmeister/-in

→ In der Regel entlastet man den/die Schatzmeister/-in im ersten Schritt, da dieses Vorstandamt die finanziellen Mittel der Gliederungsjugend verwaltet und im Rahmen des Amtes eine ganz wichtige Rolle einnimmt.

5.2.) Jugendvorstand

→ Hinweis: Es kann auch jedes Vorstandamt einzeln entlastet werden, wenn dieses gewünscht ist. Dieses kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn man bestimmten Personen keine Entlastung erteilen möchte.

6.) Kenntnis-/Bekanntgabe der zugrundeliegenden Jugendordnung

→ Dieser Punkt ist nur dann wichtig, wenn ein Jugendtag erstmalig tagt, um klarzumachen, auf welcher Grundlage das Treffen des Gremiums beruht. Bei Änderung der zugrundeliegenden Jugendordnung ist der Punkt dann auch immer erforderlich, um dem Gremium die Änderung, in der Regel Änderungen der Landesjugendordnung, ohne Diskussion und Abstimmung mitzuteilen. Das bringt Klarheit für alle!

7.) Wahlen zum Jugendvorstand

→ *Grundsätzliches:*

- *Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind nach § 12 Abs. GO.*
- *Das Recht zu wählen und abzustimmen besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren, die von ihnen gewählten Vertreter (nur Abstimmung) sowie die vom Vorstand entsandten Vertreter im Jugendvorstand. Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes kein Wahlrecht nach § 1a Abs. 1 LJO. Das Recht gewählt zu werden, besitzen – ohne Altersbeschränkung nach oben – Mitglieder ab 16 Jahren nach § 1a Abs. 2 LJO. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig nach § 1a Abs. 5 LJO.*
- *Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Wahl beschlossen nach § 20 Abs. 3 LJO.*
- *Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erreicht hat. Einfache Mehrheit liegt vor, wenn eine Wahlmöglichkeit mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bekommen hat. Beispiel: Bei der Wahl zum Vorstand eines Vereins ist die einfache Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind 100 Mitglieder. Zur Wahl gehen 95 Mitglieder, von den abgegebenen 95 Stimmen sind 2 ungültig. Das macht 93 gültige Stimmen. Die einfache Mehrheit liegt also bei 47 Stimmen.*
- *Jeder zur Wahl Vorgeschlagene ist im Vorfeld zu befragen, ob er auch kandidiert. Der Gewählte ist zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Die Gültigkeit der Wahl und deren Annahme sind ausdrücklich im Protokoll festzuhalten nach § 12 Abs. 6 GO.*
- *Blockwahlen können nur für die weiteren Jugendvorstandsmitglieder, Kassenprüfer, stellvertretenden Kassenprüfer und die Delegierten durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Dazu darf bei einer Blockwahl die maximale Anzahl der Kandidaten zu diesem Vorstandamt die Anzahl der vorgesehenen Ämter nicht übersteigen.*

7.1.) Bestellung/Ernennung eines Wahlausschusses bestehend aus mindestens 3 Personen

→ *Gut wäre es, wenn im Wahlausschuss nicht die Personen sind, die auch für ein Amt vorgeschlagen werden sollen, da der Wahlausschuss die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Somit ist der Wahlausschuss die Instanz, die bestätigt, dass die Wahlen alle ordnungsgemäß verlaufen sind. Der Wahlausschuss übernimmt dann auch für die Zeit seines Einsatzes die Versammlungsleitung mit allen Rechten und Pflichten. Hier bieten sich nicht wahrberechtigte Personen, z. B. die Vertreter der Bezirksjugend, Gäste usw., an.*

7.2.) Jugendvorsitzende/-r

7.3.) bis zu zwei stellvertretende Jugendvorsitzende

→ Hinweis: Es kann auch nur einer oder kein stellvertretender Jugendvorsitzender gewählt werden.

Die zwei stellv. Jugendvorsitzenden sind IMMER gleichberechtigt und es gibt keine Reihenfolge.

7.4.) Jugendschatzmeister/-in

7.5.) bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder

→ Hinweis: Anzahl und Reihenfolge siehe Hinweis zu 7.3.).

Nach dieser Position ist die Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl zwingend nach § 18 Abs. 3 LJO für Ortsgruppen- und nach § 12 Abs. 3 LJO für Bezirksjugenden erforderlich. Erst dann ist der vorherige Jugendvorstand nicht mehr im Amt!

8.) Wahl der Kassenprüfer/-innen (auch Revisoren genannt)

8.1.) zwei Kassenprüfer/-innen

8.2.) zwei stellvertretenden Kassenprüfer/-innen

9.) Wahl der x Delegierten zur nächsthöheren Gliederungsjugend

→ Die Anzahl der zu wählenden Delegierten ergibt sich für die Ortsgruppenjugenden aus § 10 Abs. 4 Satz 2 ff. LJO und für die Bezirksjugenden aus § 5 Abs. 4 Satz 2 ff. Stellvertretende Delegierte gibt es nicht. Die Delegiertenliste darf jedoch so viele gewählte Teilnehmer haben, wie es sich die Versammlung wünscht. Bei der Wahl von mehr als den erforderlichen Delegierten ist auf jeden Fall im Protokoll das Verfahren zum Einsatz der Delegierten festzulegen/-halten.

10.) Anträge

11.) Wünsche, Anregungen, Bedenken und Sonstiges

→ Kann man machen, muss man aber nicht! Könnte die Gremientagung sehr verlängern.

12.) Schlussworte

Besondere Hinweise:

→ **Sollten mit der Einladung verschickt werden. Optional!**

Alle gewählten Delegierten aus den OG-Jugenden des Bezirks sind stimmberechtigt (nach Landesjugendordnung (LJO) § 10, Absatz 4). → gilt nur für Bezirksjugendebene

Alle Mitglieder der Ortsgruppenjugend im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahre sind stimmberechtigt. (nach Landesjugendordnung (LJO) § 1, Absatz 1). → gilt nur für Ortsgruppensjugendebene

Alle DLRG-Mitglieder der Gliederung ab 16 Jahren, ohne Altersbegrenzung nach oben, können gewählt werden (nach Landesjugendordnung (LJO) § 1a, Absatz 2).

Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes kein Wahlrecht (nach LJO § 1a, Absatz 1, Satz 2).

Die vom (Erwachsenen-) Vorstand entsandten Vertreter (zwei!) haben in ihrer Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes Wahlrecht (nach LJO § 1a, Absatz 1).

Anträge müssen bis zum Datum.20xx (einschließlich!) schriftlich in beim Jugendvorsitzenden der Gliederung eingegangen sein (nach LJO §17, Absatz 5, Satz 3 bzw. LJO § 14 Absatz 5 Satz 3).

Eingegangene Anträge können ab dem Datum.20xx angefordert bzw. eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ergänzender Hinweis zu § 26 BGB:

§ 26 BGB Vorstand; Vertretung.

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. (Quelle: BGB)

Da die DLRG-Jugend kein selbstständiger, eingetragener Verein gemäß BGB ist, ergibt sich die Daseinsberechtigung aus der jeweiligen Satzung einer jeden Gliederung. In Summe ist die DLRG-Jugend wie ein Ressort (z. B. Einsatz, Ausbildung u. ä.) zu sehen mit der Besonderheit, dass in der jeweiligen Gliederungssatzung geregelt ist, dass Aufbau und Gliederung der Jugend denen der jeweiligen Gliederung entsprechen. Somit liegt die Vertretungsbefugnis auch für die DLRG-Jugend bei dem jeweiligen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtverbandes der jeweiligen Gliederung.

Anlagen:

Versionsverlauf:

Version	Datum	Änderungen
1.0	10.01.2023	Neuerstellung
1.1	28.10.2023	Aktualisierung Landesjugendordnung
1.2	20.02.2024	Spielesammlung & Vorlagen Fotorechte, Tagesordnung hinzugefügt
1.3	15.11.2025	E-Mail Signatur



DLRG-Jugend Muster · Straße 54 · 12345 Ort

Verteiler:

- alle Mitglieder der Ortsgruppenjugend
- Bezirksjugendvorstand → MUSS!
- Vorstand Ortsgruppe

Deutsche
Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Kreis Kleve
Ortsgruppe Muster
Vorsitzender der Jugend

Vorname Name
Straße 54
12345 Ort

Mobil 0157 1234567
vorname.name@gliederung.dlrg-jugend.de

Einladung

0x.0x.20xx

zum diesjährigen Ortsgruppenjugendtag der DLRG Ortsgruppe Muster e. V. -Jugend.

Wann: Wochentag, 0x.0x.20xx

Uhrzeit: xx:x0 Uhr

Wo: Veranstaltungsort, Weg xx in 12345 Ort

Wir freuen uns auf rege Teilnahme.

Liebe Grüße.

Für den Jugendvorstand

Vorname Name

Vorsitzender der DLRG-Jugend Muster

Hinweis: Jetzt kommt hier noch die vorgesehene Tagesordnung.

DLRG-Jugend Muster
Straße 54
12345 Ort

Bankname
IBAN: DExx 1234 5678 1234 5678 89
BIC: HHHHHHHHHHHH

Die DLRG-Jugend Muster ist Mitglied in der Sportjugend im Kreis Sport Bund Kleve e. V. und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG).

info@gliederung.dlrg-jugend.de
www.gliederung.dlrg-jugend.de

Vorgesehene Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Regularien
 - 2.1. Benennung eines Protokollführers
 - 2.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - 2.3. Feststellung der Anwesenheit / Stimmberechtigung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2.4. Verlesen des letzten Protokolls
 - 2.5. Festlegung der Tagesordnung
3. Berichte
 - 3.1. Bericht des Jugendvorsitzenden
 - 3.2. Bericht des Jugendschatzmeisters
 - 3.3. ggf. weitere Berichte
4. Entlastung
 - 4.1. Schatzmeister
 - 4.2. Jugendvorstand
5. Kenntnis-/Bekanntgabe der zugrundeliegenden Jugendordnung
6. Wahlen zum Jugendvorstand
 - 6.1. Bestellung / Ernennung eines Wahlausschusses
 - 6.2. Jugendvorsitzende/-r
 - 6.3. bis zu zwei stellvertretende Jugendvorsitzende
 - 6.4. Jugendschatzmeister/-in
 - 6.5. Bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder
 - 6.6. Delegierte zum Bezirksjugendtag
7. Grußworte
8. Anträge
9. Wünsche, Anregungen, Bedenken und Sonstiges
10. Schlusswort

Kernie's Wunderland



Musterstadt e.V.

Liebe Kinder,

am **XX.XX.XXXX** möchten wir euch zu einem erlebnisreichen Ausflug ins „Kernie“ einladen. Wir treffen uns um **Uhrzeit** **Ort**, wo wir unseren Ausflug starten werden. Eingeladen sind alle Kinder ab **Alter**. Für einen Beitrag von **Preis** erwarten euch neben den Fahrgeschäften auch Pommes, Softeis und Getränke soviel ihr möchtet. Wer einen Kindersitz oder Sitzkissen benötigt, sollte diesen mitbringen. Wenn ihr die Wildwasserbahn ausprobieren möchtet, solltet ihr Wechselkleidung einpacken. Wir werden Abends voraussichtlich wieder um **Uhrzeit** am **Ort** eintreffen. Anmeldeschluss ist der **XX.XX.XXXX**.

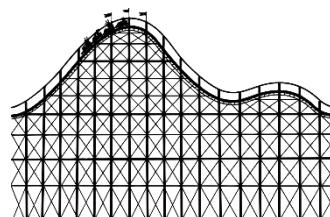
Wir freuen uns auf zahlreiche Anmeldungen und einen schönen Tag mit euch.

Bitte meldet euch über unsere Homepage unter <https://musterstadt.dlrg.de/jugend/> an.

Bei Fragen steht euch der Jugendvorstand unter jugend@musterstadt.dlrg.de zur Verfügung.

Wir freuen uns auf euch

Euer Jugendvorstand



Hier geht's zur
Anmeldung:

Sportlicher Spiel- & Spaßnachmittag mit Übernachtung

Liebe Kinder und Jugendliche, am **Tag, den XX.XX.XXXX** möchten wir mit euch einen sportlichen Spielenachmittag verbringen.

Dafür treffen wir uns in unserem Vereinsheim, **Musterstraße 2 um Uhrzeit**. Von dort aus werden wir gemeinsam in eine nahegelegene Sporthalle laufen. Da erwarten euch spannende und lustige Spiele. Anschließend kehren wir zum Vereinsheim zurück um uns ordentlich zu stärken. Langweilig wird es aber nicht, es geht weiter mit einem kleinen Kickerturnier. Nachdem wir uns ordentlich ausgetobt haben, lassen wir den Abend ganz entspannt mit einem Film ausklingen. Dafür würden wir uns freuen, wenn ihr eure Lieblingsfilme mitbringt. Nach dem Frühstück am nächsten Morgen können eure Eltern euch um **Uhrzeit** wieder abholen.



Um an unserer Veranstaltung teilzunehmen, solltet ihr **mindestens Alter** sein. Mitbringen solltet ihr Sportsachen, wichtig: Sportschuhe mit heller Sohle und natürlich eure Schlafsachen (Luftmatratze, Schlafsack, Schlafanzug, Waschzeug, ...).

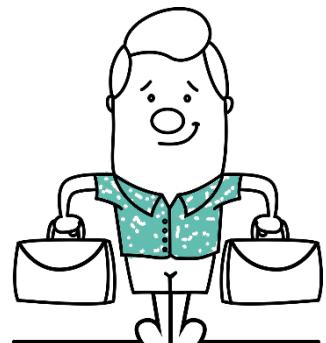
Die Anmeldung gebt ihr bitte mit der Teilnehmergebühr von **Preis** beim Training ab oder sendet die Anmeldung vorab eingescannt an jugend@Musterog.dlrg.de.

Anmeldeschluss ist der **XX.XX.XXXX**. Wir freuen uns auf einen tollen Tag mit Euch.

Euer Jugendvorstand

DLRG OG Musterstadt e.V.

Bei Fragen steht euch der Jugendvorstand gerne zur Verfügung unter jugend@Musterog.dlrg.de.



Hiermit melde ich meine/n Sohn/Tochter

..... Alter für den Sportnachmittag mit Übernachtung am
XX.XX.XXXX verbindlich an.

Im Notfall ist (Name) unter folgender
Telefonnummer zu verständigen:

Ich bringe einen Film mit: Nein Ja, folgenden:

Ich werde im Vereinsheim übernachten: Ja Nein, meine Eltern holen mich umUhr
ab.

Mein Kind nimmt folgende Medikamente/ Besonderheiten:
.....

Ich bin damit einverstanden, dass bei der Jugendveranstaltung der DLRG OG
Musterstadt e.V. Fotos diese auch zur Berichterstattung auf der Vereinshomepage
(www.Musterstadt.dlrg.de), Zeitungen, Newsletter oder der Socialmedia Seiten veröffentlicht
werden könnten.

Mein/e Kind/er befindet/n sich während der Veranstaltung unter Aufsicht von Betreuern der
DLRG OG Musterstadt e.V. und hat deren Anweisungen nachzukommen.

.....
Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberichtigten

A. Allgemeines***§ 1
Mitgliedschaft**

Zur Jugend der DLRG im Landesverband Nordrhein gehören die Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein, die noch nicht 27 Jahre alt sind, außerdem die von einem Organ der Jugend des Landesverbandes Nordrhein unabhängig vom Alter gewählten oder beauftragten Mitglieder.

**§ 1a
Wahl- und Stimmrecht**

- (1) Das Recht zu wählen und abzustimmen besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren, die von ihnen gewählten Vertreter sowie die vom Vorstand entsandten Vertreter im Jugendvorstand. Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes kein Wahlrecht.
- (2) Das Recht gewählt zu werden, besitzen - ohne Altersbeschränkung nach oben - Mitglieder ab 16 Jahre.
- (3) Für die Berufung in Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder zu Beauftragten besteht keine Altersbeschränkung.
- (4) Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Jugendbereich des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

**§ 2
Verhältnis zwischen Jugend und Gesamtverband**

Die Jugend ist Bestandteil des Landesverbandes und der einzelnen Gliederungen. Sie führt ihre Maßnahmen eigenverantwortlich durch. Auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgaben und nach dem Prinzip der Kameradschaftlichkeit arbeiten Jugend und Gesamtverband unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten partnerschaftlich zusammen.

*Die DLRG-Jugend ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (KJHG).

§ 3 Aufgaben

- (1) Die DLRG-Jugend versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten. Dazu sollen die Organe der DLRG-Jugend Jugendlichen in altersgerechter Form unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte helfen, gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu lernen und ihre eigene Rolle in der Gesellschaft eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verstehen. Sie sollen auch die Bereitschaft fördern, sich für andere Menschen einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Die DLRG-Jugend stellt die Rettung von Menschenleben und die sportliche Betätigung am und im Wasser in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Sie vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden. Hinzu treten insbesondere:
 - Jugendbildungsarbeit,
 - Gewinnung und Förderung des Nachwuchses,
 - politische und musisch-kulturelle Bildung,
 - Verwirklichung von jugendgemäßen Arbeitsformen,
 - Kindergruppenarbeit,
 - Freizeiten und internationale Begegnungen,
 - Rettungssport,
 - Breitensport,
 - Geschlechterpädagogik,
 - Umweltschutz und die Förderung des Umweltbewusstseins,
 - Berücksichtigung aktueller Themen.
- (3) Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend arbeiten im gemeinsamen Interesse partnerschaftlich und gleichrangig zusammen.
- (4) Die Jugendorgane entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

*Die DLRG-Jugend ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (KJHG).

E. Ortsgruppenjugenden

§ 16 Organe

Organe der Ortsgruppenjugend:

- Ortsgruppenjugendtag,
- Ortsgruppenjugendvorstand.

§ 17 Ortsgruppenjugendtag

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das oberste Organ der Ortsgruppenjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages gehören:
 - Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes,
 - Wahl:
 - der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes,
 - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,
 - der Delegierten zum Bezirksjugendtag,
 - Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
 - Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit,
 - Änderung der Ortsgruppenjugendordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Den Vorsitz beim Ortsgruppenjugendtag führt ein gewähltes Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes, in der Regel der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- (4) Dem Ortsgruppenjugendtag gehören an:
 - der Ortsgruppenjugendvorstand,
 - die aus dieser Funktion nicht stimm- und wahlberechtigten Kassenprüfer,
 - die jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppe.
- (5) Der Ortsgruppenjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihm muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf vom Hundert der jugendlichen Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher Ortsgruppenjugendtag einberufen werden. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenjugendvorstand im Amt ist, muss dieses von mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder verlangt werden. Hierzu muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.
- (6) Ist kein Ortsgruppenvorsitzender der Jugend im Amt, erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes oder Vorstandes der Ortsgruppe, hilfsweise durch den Bezirksvorsitzenden der Jugend.

§ 18 **Ortsgruppenjugendvorstand******

- (1) Der Ortsgruppenjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Ortsgruppenjugendvorstand gehören an:
 - der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend,
 - bis zu zwei stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende der Jugend,
 - der Schatzmeister der Jugend,
 - bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder,
 - Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe gemäß Satzung.

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Ortsgruppenjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Ortsgruppenjugendvorstandes oder durch Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes. Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Ortsgruppenvorsitzender der Jugend als auch stellvertretender Ortsgruppenvorsitzender der Jugend sein. Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer der Ortsgruppenjugend oder deren Stellvertreter sein.

- (3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes, bei dem Wahlen (Neuwahlen, Ergänzungswahlen u. ä.) stattfinden.

****Der Ortsgruppenjugend ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

F. Allgemeine Vorschriften

§ 19 Zusammenarbeit

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend aller Gliederungen arbeiten kooperativ zusammen. Dazu gehört ein regelmäßiger Informationsaustausch.
- (2) Zum Jugendtag und Jugendrat ist der Vorsitzende der Jugend der nächsthöheren Gliederung fristgerecht einzuladen.
- (3) Das Protokoll über die Sitzung des Jugendtages oder Jugendrates ist den Mitgliedern des Organs und dem Vorsitzenden der Jugend der nächsthöheren Gliederung innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten. Für Mitglieder örtlicher Gliederungen genügt es, dass die Bekanntgabe von Protokoll jeweils zu Beginn des nächsten Jugendtages erfolgt.
- (4) Ein Nichteinhalten der Fristen in Absatz 2 oder 3 gegenüber der nächsthöheren Gliederung führt dort zum Stimmverlust beim jeweils folgenden Jugendtag oder Jugendrat.

§ 20 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Jugendtag und der Jugendrat sind DLRG-öffentliche. Die Mitglieder der DLRG-Jugend haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Jugendtage und Jugendräte ihrer örtlichen und der übergeordneten Gliederungen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit von Organen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb eines Monats eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Zu dieser Zusammenkunft kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung eingeladen werden. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) eingeladen werden. Bezirksjugendtage in Bezirken ohne Ortsgruppen und Ortsgruppenjugendtage sind stets beschlussfähig.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Wahl beschlossen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Wahlen können als Blockwahl für die Kassenprüfer und deren Stellvertreter sowie die Delegierten durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Gleiches gilt für die weiteren Jugendvorstandsmitglieder in Bezirken und Ortsgruppen. Die Wahl des Vorsitzenden der Jugend, der stellvertretenen Vorsitzenden der Jugend und des Schatzmeisters der Jugend ist dagegen einer Blockwahl nicht zugängig.
- (5) Dringlichkeitsanträge können nur als Anträge behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies zulässt. Eine Änderung der Jugendordnung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG

§ 21 Durchführung von virtuellen Versammlungen

- (1) Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird.
- (2) Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch die Gliederung für alle Organmitglieder sicherzustellen.
- (3) Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann.
- (4) Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht.
- (5) Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen.
- (6) Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte.
- (7) Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungszeitpunkt sind unverzüglich bekanntzumachen.
- (8) Die Sätze zu (4) bis (7) sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt.

§ 22 Kassenführung

Die Führung der Jugendkasse unterliegt der Wirtschaftsordnung der DLRG und den Richtlinien für das Kassenwesen der DLRG-Jugend Nordrhein.

§ 23 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Zu einem Änderungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Änderung der Jugendordnung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zum Jugendtag bekannt gegeben werden. Änderungen der Jugendordnung dürfen erst auf einem Jugendtag beschlossen werden, der frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattfindet. Änderungen, die sich aufgrund einer bereits beantragten Änderung der Jugendordnung im Verlauf der Diskussion ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
- (2) Beschlüsse und Änderungen von Bezirksjugendordnungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes. Beschlüsse und Änderungen von Ortsgruppenjugendordnungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes und des jeweiligen Bezirksjugendvorstandes. Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.

- (3) Die Bezirksjugendvorstände sind ermächtigt, Änderungen der Bezirksjugendordnung, die vom Landesjugendvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Bezirksjugendtages bekannt zu geben.
- (4) Die Ortsgruppenjugendvorstände sind ermächtigt, Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung, die vom Bezirksjugendvorstand oder Landesjugendvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Ortsgruppenjugendtages bekannt zu geben.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 1. Dezember 1990 beschlossen und am 16. März 1991 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (2) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 13. April 1996 geändert, am 27. April 1996 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (3) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 25. Oktober 1998 geändert, am 23. Oktober 1999 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (4) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 14. November 2004 geändert, am 23. April 2005 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (5) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 18. November 2007 geändert, am 18. Mai 2008 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (6) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 21. November 2010 geändert, am 14. Mai 2011 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (7) Diese Landesjugendordnung wurde vom außerordentlichen Landesjugendtag am 04. November 2012 geändert, am 04. Mai 2013 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (8) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 20. November 2022 geändert, am 06. Mai 2023 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.